

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2020

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 20. November 2020

Nr. 41

Tag	INHALT	Seite
12. 11. 20	Gesetz zur Änderung des Straßengesetzes	1039
12. 11. 20	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Finanzausgleichgesetzes	1043
12. 11. 20	Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und des Landespersonalvertretungsgesetzes aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie	1046
12. 11. 20	Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge	1047
12. 11. 20	Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes	1049
12. 11. 20	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung	1050
17. 11. 20	Siebte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung	1052
11. 11. 20	Dreizehnte Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der eAkten-Verordnung	1053

Gesetz zur Änderung des Straßengesetzes

Vom 12. November 2020

Der Landtag hat am 11. November 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Straßengesetzes

Das Straßengesetz in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S.329, ber. S.683), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S.37, 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 1

Zweck des Gesetzes, Geltungsbereich«

b) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

»(1) Dieses Gesetz dient der Bereitstellung der öffentlichen Straßen zur Ermöglichung einer an

den Bedürfnissen aller Mobilitätsgruppen ausgerichteten Nutzung des Verkehrsraums. Es soll zur Entwicklung einer leistungsfähigen, nachhaltigen und klimafreundlichen Mobilität beitragen und dabei die veränderten Mobilitäts- und Raumansprüche für die unterschiedlichen Verkehrsarten im öffentlichen Straßenraum berücksichtigen und ein hohes Maß an Verkehrssicherheit gewährleisten.«

c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

2. In § 4 Absatz 1 wird das Wort »numerieren« durch das Wort »nummerieren« ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Die Teileinziehung einer Straße kann angeordnet werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit für eine nachträgliche Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungskreise oder Benutzungszwecke vorliegen.«

b) In den Absätzen 2, 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort »Einziehung« die Wörter »oder Teileinziehung« eingefügt.

4. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

»§ 9 a

Sicherheitsvorschriften

Die Träger der Straßenbaulast haben dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügen. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere als die Straßenbaubehörden bedarf es nicht. Die aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften erforderlichen Zulassungen werden von den Straßenbaubehörden nach den wasserrechtlichen Vorschriften im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden erteilt. Die Sätze 2 und 3 finden nur bei Straßen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Anwendung.«

5. § 16 wird folgender Absatz 9 angefügt:

»(9) Die Straßenbaubehörde kann von der Straße entfernte Gegenstände bis zur Erstattung ihrer Aufwendungen zurückbehalten. Ist die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer oder die Halterin beziehungsweise der Halter der von der Straße entfernten Gegenstände innerhalb angemessener Frist nicht zu ermitteln oder kommt er seinen Zahlungspflichten innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungsaufforderung nicht nach oder holt er die Gegenstände innerhalb einer ihm schriftlich gestellten angemessenen Frist nicht ab, so kann die Straßenbaubehörde sie verwerten. In der Aufforderung zur Zahlung oder Abholung ist auf die Möglichkeit der Verwertung hinzuweisen. Die Befugnisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.«

6. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

»Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind.«

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

7. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

»§ 36 a

Duldungspflichten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Bau- durchführung notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstige Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden. Satz 2 gilt nicht für Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Sind Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ist deren Aufenthalt unbekannt und lassen sie sich in angemessener Frist nicht ermitteln, kann eine Benachrichtigung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in deren Bereich die Vorarbeiten durchzuführen sind, erfolgen.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag der Straßenbaubehörde oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Vermessungen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten sowie auf Maßnahmen, die zur Unterhaltung der Straße erforderlich sind, entsprechend Anwendung. Dies gilt insbesondere für Anlieger und Hinterlieger der Straße sowie für Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis oder andere Nutzungsberechtigte am Straßengrundstück, auf deren Interesse Rücksicht zu nehmen ist. Abweichend von Satz 1 und 2 haben Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, dass die Ausübung ihres Rechts durch Arbeiten zur Unterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird; bei anderen Nutzungsberechtigten am Straßengrundstück sind die zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse maßgebend.«

8. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

»Eine Änderung liegt vor, wenn eine Landesstraße

1. um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder

2. in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird.«

b) Es wird folgender Satz angefügt:

»Sofern in diesen Fällen ein Planfeststellungsbeschluss erwirkt wurde, gilt Satz 2 entsprechend.«

9. Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

»§ 37 a

Vorläufige Anordnung

(1) Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Planfeststellungsbehörde auf Antrag des Vorhabenträgers und nach Anhörung der betroffenen

Gemeinde eine vorläufige Anordnung erlassen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden,

1. soweit es sich um reversible Maßnahmen handelt,
2. wenn an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,
3. wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann und
4. wenn die nach § 74 Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden.

In der vorläufigen Anordnung sind die Auflagen zur Sicherung der Interessen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und der Umfang der vorläufig zulässigen Maßnahmen festzulegen. Sie ist den anliegenden Gemeinden sowie den Beteiligten zuzustellen oder ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Die vorläufige Anordnung ersetzt nicht die Planfeststellung. § 36a bleibt unberührt. Soweit die vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ordnet die Planfeststellungsbehörde gegenüber dem Träger des Vorhabens an, den früheren Zustand wiederherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde. Soweit die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden oder ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht ausgeglichen wird, ist der Schaden durch den Träger des Vorhabens zu ersetzen.

(3) Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung. Ein Vorverfahren findet nicht statt.«

10. Nach § 40 Satz 1 wird wie folgender Satz 2 eingefügt:

»In diesen Fällen ist die Enteignung auch zulässig, soweit sie zur Instandsetzung oder Erneuerung (Erhaltung) notwendig ist.«

11. § 40a wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Grundstücke für Maßnahmen der Instandsetzung oder Erneuerung (Erhaltung), die nach § 40 Satz 2 benötigt werden. In diesem Fall bedarf es der vorherigen Planfeststellung oder Plangenehmigung nicht.«

12. In § 41 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Straßen« die Wörter »einschließlich Radwege« eingefügt.

13. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

»Unterhaltung durch Instandsetzung oder Erneuerung (Erhaltung) der Straßen und ihrer Bestand-

teile sowie auf den der Straße benachbarten Grundstücken, wenn die Verkehrssicherungspflicht dies erfordert. Dies gilt, soweit in Absatz 2 Nummer 2 bis 5 und 7 nichts anderes bestimmt ist.«

- b) In Absatz 2 Nummer 7 wird das Wort »Maßnahmen« durch die Wörter »Unterhaltungsmaßnahmen im Sinne von Nummer 1 und 2« ersetzt.

14. § 53 a wird wie folgt gefasst:

»(1) Das Regierungspräsidium Tübingen

1. unterstützt das Ministerium durch Bearbeitung allgemeiner Angelegenheiten im Straßenwesen, insbesondere

- a) Straßenbautechnik, Erhaltung und Erneuerung,
- b) technischer Umweltschutz im Straßenwesen,
- c) Verkehrstechnik und Verkehrssicherheit,
- d) Vermessungs- und Kartenwesen sowie
- e) vernetzte Mobilität;

2. erfüllt landesweit zentral wahrzunehmende Aufgaben im Straßenwesen, insbesondere

- a) Auswertung von Straßen- und Verkehrsdaten und Führung der Straßeninformationssysteme des Landes,
- b) Steuerung der Entwicklung, Nutzung und Pflege der Informations- und Kommunikationstechnik und von Softwareanwendungen einschließlich ihrer Betreuung im Bereich der Straßen in der Straßenbaulast des Landes oder des Bundes,
- c) Aufbau und Betrieb der Mobilitätszentrale Baden-Württemberg, Verkehrsmanagement einschließlich Planung, Bau und Steuerung von verkehrsbeeinflussenden Anlagen (zum Beispiel Strecken- und Netzbeeinflussungsanlagen, temporäre Seitenstreifenfreigabe, Zufussregelungsanlagen und Fahrstreifensignalisierung), Datenübertragungsnetze, Aufbau und Betrieb der Verkehrsleitzentrale im Bereich der Straßen in der Straßenbaulast des Landes oder des Bundes einschließlich Planung, Umsetzung und Betrieb der dafür erforderlichen verkehrstechnischen Infrastruktur,
- d) betriebstechnische Überwachung der Tunnelanlagen an Straßen in der Straßenbaulast des Landes oder des Bundes,
- e) straßenbautechnische Prüfung von Schwer- und Sondertransporten im Rahmen der Anhörung der Straßenbaulastträger Land oder Bund,
- f) Aufbau und Betrieb der Zentralstelle für Verkehrssicherheit,
- g) Aufbau und Pflege eines Wissensmanagements in der Straßenbauverwaltung des Landes,
- h) fachliche Aus- und Fortbildung des Personals der Straßenbauverwaltung, überbetriebliche

- Ausbildung der in den Straßenbaubehörden nach § 50 Absatz 3 und § 53b Absatz 2 erforderlichen Straßenwärter, Ausbildung der Leitungsebene von Meistereien und Bauhöfen sowie Betrieb des Ausbildungszentrums der Straßenbauverwaltung des Landes,
- i) Beratungsleistungen im Bereich des Straßenwesens,
- j) zentrale Vergabestelle für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen für den Bereich Straßenbau und -erhaltung, deren geschätzter Auftragswert die jeweils festgelegten EU-Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, soweit die Beschaffung nicht über das Logistikzentrum Baden-Württemberg (LZBW) beziehungsweise die Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW) zu erfolgen hat,
- k) Leistungen im Bereich der vernetzten Mobilität, sowie
- l) Aufgaben an bundeseigenen Nebenanlagen im Bundesstraßenbereich;
3. führt landesweit die Fachaufsicht über die unteren Verwaltungsbehörden im Bereich der betrieblichen Unterhaltung. Dem Regierungspräsidium Tübingen stehen im Rahmen dieser Zuständigkeit die in § 3 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes benannten Aufsichtsmittel zu, mit Ausnahme der Erteilung von Weisungen. Soweit im Einzelfall die Erteilung einer Weisung erforderlich ist, ist das Regierungspräsidium zuständig, in dessen Regierungsbezirk die Weisung gegenüber der der Aufsicht unterstehenden Behörde erfolgen soll. Bestehen zwischen den beteiligten Regierungspräsidien Meinungsverschiedenheiten über ein Einschreiten im Wege einer Weisung nach Satz 3, entscheidet das Ministerium als oberste Fachaufsichtsbehörde.
- (2) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 Nummer 1 berät das Regierungspräsidium Tübingen die anderen Straßenbaubehörden für Landes- und Bundesstraßen in der Straßenbaulast des Landes oder Bundes und stellt gewonnene Erkenntnisse den Straßenbaubehörden für Straßen in der Straßenbaulast der Land- und Stadtkreise sowie der Gemeinden im Einzelfall zur Verfügung.
- (3) Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung den Umfang der dem Regierungspräsidium Tübingen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 obliegenden Aufgaben näher zu bestimmen.«
15. § 53 b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherige Nummerierung der Nummer 2 entfällt.
- cc) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Nummern 1 und 2.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter »Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a« werden durch die Wörter »Absatz 2 Satz 1 Nummer 1« ersetzt.
- bb) Die Angabe »§ 51 Abs. 2 Nr. 5 und 6« wird durch die Wörter »§ 51 Absatz 2 Nummer 6 und 7« ersetzt.
- cc) Die Angabe »§ 51 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a Satz 2« wird durch die Wörter »§ 51 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a Halbsatz 2« ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter »Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a« durch die Wörter »Absatz 2 Satz 1 Nummer 1« ersetzt.
16. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.
- Artikel 2
- Übergangsvorschriften
1. § 53 a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d ist erst ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden.
2. Für die Zuständigkeit von in der Planung oder im Bau befindlichen verkehrssichernden Maßnahmen auf den der Straße benachbarten Grundstücken, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen sind, ist § 51 des Straßengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung weiter anzuwenden.
- Artikel 3
- Inkrafttreten
- Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.
- STUTTGART, den 12. November 2020
- Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**
- | | |
|-------------|-----------------------|
| KRETSCHMANN | |
| STROBL | DR. EISENMANN |
| BAUER | DR. HOFFMEISTER-KRAUT |
| LUCHA | HERMANN |

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Planung, Organisation
und Gestaltung des öffentlichen
Personennahverkehrs und
des Finanzausgleichsgesetzes**

Vom 12. November 2020

Der Landtag hat am 11. November 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Fassung vom 8. Juni 1995 (GBl. S. 417), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Gesamtverkehrssystem« die Wörter »und optimal verknüpft mit den weiteren Verkehrsträgern des Umweltverbundes, insbesondere Fußverkehr, Radverkehr, Carsharing« eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden nach dem Wort »Fernverkehr« die Wörter »zu den weiteren Verkehrsträgern des Umweltverbunds« eingefügt. Vor dem Wort »Individualverkehr« wird das Wort »motorisierten« eingefügt.

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

»§ 9

Verkehrsverbände

(1) Zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und zur Steigerung seiner Attraktivität, insbesondere durch die koordinierte Gestaltung des Leistungsangebots sowie durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarif- und Beförderungsbestimmungen (Verbundtarif), werden Verkehrsverbände gebildet. Verkehrsverbände fördern die Zusammenarbeit zwischen Aufgabenträgern und den Verkehrsunternehmen.

(2) Die Aufgabenträger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 sowie der Verband Region Stuttgart nach § 3 Absatz 3 Nummer 4 und § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 GVRS stellen den flächendeckenden Bestand von Verkehrsverbänden und die Anwendung eines Verbundtarifs sicher. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben sind die verkehrs- und entwicklungspolitischen Ziele des Landes gemäß den §§ 1 und 4 zu beachten. Im Interesse einer integrierten Aufgabenwahrnehmung unterstützt das Land die Verkehrsverbände weiterhin als Gesellschafter in Verbundgesellschaften, als Mitglied in den Zweckverbänden oder als beratendes Mitglied in den Aufsichtsgremien.

(3) Bei verbundgrenzüberschreitenden Verkehren ist grundsätzlich der Baden-Württemberg-Tarif (BW-Tarif) anzuwenden. Ausnahmen hiervon werden in der zu erlassenden Rechtsverordnung nach Absatz 8 Nummer 2 geregelt.

(4) Das Land stellt den Aufgabenträgern nach § 6 Absatz 1 Satz 1 sowie dem Verband Region Stuttgart nach § 3 Absatz 3 Nummer 4 und § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 GVRS jährlich Verbundfördermittel in Höhe von 50 000 000 Euro zum Ausgleich der Verbundtarife und der kooperationsbedingten Lasten der Verbände zur Verfügung (Verbundförderung). Die Aufgabenträger müssen jeweils eigene Beiträge zur Verbundfinanzierung in mindestens gleicher Höhe erbringen. Diese kommunalen Beiträge dürfen nicht aus Zuweisungen des Landes nach § 15 dieses Gesetzes erbracht werden. Andernfalls wird die Zuweisung des Landes zur Verbundförderung nur entsprechend anteilig gewährt.

(5) Die von den Verbänden ermittelten Ausgleichszahlungen für Verkehre in der Aufgabenträgerschaft des Landes werden direkt vom Land an die jeweiligen Verkehrsunternehmen zugewiesen und von der jeweiligen Zuweisung an die Aufgabenträger abgezogen. Soweit in Verbänden das Land als Aufgabenträger selbst über die allgemeine Vorschrift zur Sicherstellung des Verbundtarifs mit beschließt, kann eine abweichende Finanzierung in der zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt werden.

(6) Die Zuweisungen nach Absatz 4 setzen voraus, dass die Aufgabenträger beziehungsweise die Verkehrsverbände im Rahmen der Vorgaben der Aufgabenträger sicherstellen, dass

1. gemäß Absatz 1 der flächendeckende Bestand von Verkehrsverbänden und die flächendeckende Anwendung eines Verbundtarifs sichergestellt wird,
2. die Verbundstruktur wettbewerbsneutral und transparent ausgestaltet und dadurch ein diskriminierungsfreier Zugang zum Verbund gewährleistet ist, der entsprechende Mitwirkungsbefugnisse für alle Marktteilnehmer ermöglicht,
3. transparente und verkehrsunternehmensneutrale Einnahmeverfahren grundsätzlich nach der Nutzung der Verkehre im Verbund zur Anwendung kommen,
4. landeseinheitliche Beförderungsstandards und Service- und Marketingkonzepte wie landesweite Kundenserviceanlaufstellen sowie sonstige Aktivitäten zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Mobilität umgesetzt werden,
5. das Land bei der Durchführung von Vergabeverfahren für das Erbringen von Nahverkehrsleistungen insbesondere durch die Bereitstellung von Daten unterstützt wird,

6. dem Land Fahrplan- und Echtzeitinformationen sowie Nachfragedaten zur Nutzung im Rahmen der Ausbaustrategie des Landes und zur Verbesserung der Fahrgastinformation bereitgestellt werden,
7. die Haltestellen- und Fahrplandaten für alle in den Verbund einbezogenen Linien zur Ansicht und Weiterverarbeitung im offenen digitalen Standardformat unter einer offenen Datenlizenz dem Land zur Verfügung gestellt werden und
8. im Interesse einer integrierten Aufgabenwahrnehmung das Land weiterhin beratendes Mitglied in den Aufsichtsgremien der Verbundgesellschaften oder Mitglied in den Zweckverbänden bleibt.
- (7) Das Land kann die Zuweisung entsprechend kürzen beziehungsweise zurückfordern, wenn eine der Voraussetzungen in Absatz 6 nicht erfüllt wird. Die Verwendungen der Zuweisungen ist dem Land jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss eines Kalenderjahres durch den Aufgabenträger nachzuweisen.
- (8) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt durch Rechtsverordnung insbesondere
1. die Höhe der Zuweisung auf die Aufgabenträger,
 2. die Konkretisierung der Anwendung des BW-Tarifs nach § 9 Absatz 3,
 3. eine abweichende Finanzierung gemäß Absatz 5,
 4. die Konkretisierungen der Voraussetzungen nach Absatz 6 für die Verbundförderung und
 5. das Verfahren, die Zuständigkeiten für die Auszahlung, den Nachweis und die Prüfung über die Verwendung der Zuweisung
- zu regeln.
- (9) Neben der Verbundförderung nach Absatz 4 stellt das Land zusätzlich weitere Mittel für verbundgrenzüberschreitende Verkehre mit Anwendung des BW-Tarifs nach Absatz 3 Satz 1 sowie für weitere zeitlich befristete Förderungen von Tarifmaßnahmen und Verbundzusammenschlüssen im Rahmen der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen zur Verfügung. Das Nähere regelt eine nach § 18 erlassene Verwaltungsvorschrift.«
4. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort »integrierte« die Wörter »und intermodale« eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort »Personenahverkehr« die Wörter »und dessen Verknüpfung mit den Verkehrsmitteln des Umweltverbundes« eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort »Verkehrsanalyse« die Wörter »Modal Split« eingefügt.
 - cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort »Personenahverkehrs« die Wörter »sowie dessen
- Verknüpfung mit den Verkehrsmitteln des Umweltverbundes« eingefügt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe § 8 durch die Angabe § 6 ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Neben der Finanzierung der kommunalen Aufgabenträger nach § 15 und der Verbundförderung nach § 9 gewährt das Land nach Maßgabe von Richtlinien und des Haushaltsplans weitere Förderungen zur Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs, der Verkehrsverbände und der Verbundtarife. Das Nähere bestimmen nach § 18 erlassene Verwaltungsvorschriften.«
6. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe »2018« durch die Angabe »2021« und die Angabe »200 630 000 Euro« durch die Angabe »217 296 666 Euro« ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Ab dem Jahr 2022 erhöht sich der Betrag auf 233 963 333 Euro und ab dem Jahr 2023 erhöht sich der Betrag auf 250 630 000 Euro.«
 - cc) Satz 3 und 4 werden aufgehoben.
 - b) Absätze 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

»(2) Die Höhe der Zuweisungen nach Absatz 1 ergeben sich aus einem Verteilschlüssel, der raumstrukturelle, auf den öffentlichen Personennahverkehr bezogene und leistungsbezogene Parameter berücksichtigt. Dabei wird sichergestellt, dass jeder Aufgabenträger mindestens Zuweisungen in der Höhe erhält, die zum Ausgleich der aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Höchsttarifs im Ausbildungsverkehr resultierenden Mindererlöse nach § 16 Absatz 1 notwendig sind (Sicherungsmechanismus). Unterschreitet bis zum 31. Dezember 2023 für den jeweiligen Aufgabenträger die berechnete Höhe der jährlichen Zuweisung die Mittelausstattung des Jahres 2019, so wird in den Jahren 2021 bis einschließlich 2028 ein Härtefallausgleich gewährt. Der Härtefallausgleich wird bis einschließlich 2026 in voller Höhe der Differenz gewährt. Für die Jahre 2027 und 2028 wird der Härtefallausgleich um je ein Drittel reduziert. Die Mittel für den Sicherungsmechanismus und den Härtefallausgleich werden den Beträgen nach Absatz 1 vorweg entnommen. Die Aufgabenträger stellen dem Land die notwendigen Daten zum Zwecke der Berechnung der Zuweisungshöhe zur Verfügung.

(3) Das Nähere, insbesondere die Ausformung und Gewichtung der genannten Faktoren, deren Be-

rechnungsgrundlagen, die stufenweise Umsetzung des Verteilschlüssels, der Sicherungsmechanismus, der Härtefallausgleich sowie die zur Verfügung zu stellenden Daten zur Berechnung des Schlüssels wird durch Verordnung des zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sowie dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz geregelt.

(4) Gemeinden, die gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Verkehrsleistungen über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag veranlassen oder durch eigene Verkehrsunternehmen erbringen, erhalten als Ausgleich hierfür auf Anforderung eine angemessene Mittelausstattung auf der Grundlage der Zuweisung nach Absatz 1 von dem jeweiligen Aufgabenträger, welche den Verteilschlüssel der Verordnung nach Absatz 3 auch im Verhältnis zwischen Aufgabenträger und Gemeinde sachgerecht berücksichtigt. Finanzielle Effekte aus allgemeinen Vorschriften des Aufgabenträgers zugunsten des Verkehrs der Gemeinde sind dabei in Abzug zu bringen. Macht eine Gemeinde Gebrauch von § 16 Absatz 5 Satz 2, so hat sie einen Anspruch darauf, dass der von ihr veranlasste oder erbrachte Verkehr von der Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschrift des Aufgabenträgers nach § 16 Absatz 1 ausgenommen und die diesbezüglich angemessene Finanzausstattung direkt an die Gemeinde zugewiesen wird. Dabei hat die Gemeinde sicherzustellen, dass in den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen die Anwendung des Verbundtarifs vereinbart wird.

(5) 50 Prozent der Zuweisung nach Absatz 1 werden zum 1. April, die verbleibenden 50 Prozent werden zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres an die Aufgabenträger ausgezahlt. Eine vorzeitige Auszahlung kann bei Vorliegen einer besonderen Härte gewährt werden. Das Nähere wird durch Verordnung des zuständigen Ministeriums geregelt.«

c) Der bisherige Absatz 7 wird der Absatz 6.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Sie stellen insoweit in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher, dass für jeden angebotenen Zeitfahrausweis des Jedermannverkehrs, mit Ausnahme von angebotenen Zeitfahrausweisen, die nur für bestimmte abgegrenzte Nutzergruppen gelten, ein um mindestens 25 Prozent rabattierter Tarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs angeboten wird.«

b) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»Dies gilt nicht für aus sozialen Gründen preisvergünstigte Zeitkarten, die nur für bestimmte abgegrenzte Nutzergruppen angeboten werden, und

für Zeitkarten, die durch Zuschüsse Dritter im Preis reduziert sind.«

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter »einer Verkehrskooperation« durch die Wörter »eines Verkehrsverbundes« ersetzt.

bb) In Satz 1 werden die Wörter »§ 9 Absatz 1 Satz 1« durch die Angabe »§ 9 Absatz 1« ersetzt.

cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
»§ 9 Absatz 2 gilt entsprechend.«

dd) Im neuen Satz 3 werden die Wörter »einer Verkehrskooperation« durch die Wörter »eines Verkehrsverbundes« ersetzt.

b) Im Absatz 2 wird das Wort »Verkehrskooperation« durch das Wort »Verkehrsverbünde« ersetzt.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.

c) In Absatz 1 werden die Wörter »§ 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3« durch die Wörter »§ 15 Absatz 1 und Absatz 2« ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

e) In Absatz 2 werden die Wörter »erforderliche Verwaltungsvorschrift« durch die Wörter »erforderlichen Verwaltungsvorschriften« ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 2 Nummer 5 Buchstabe a des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 907) geändert wurde, wird wie folgt gefasst:

»5. a) 208 963 333 Euro im Jahr 2021, 217 296 666 Euro im Jahr 2022 und 225 630 000 ab dem Jahr 2023 für die Zuweisung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs,«

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 12. November 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN
 STROBL DR. EISENMANN
 BAUER DR. HOFFMEISTER-KRAUT
 LUCHA HERMANN

**Gesetz zur Änderung des Landesrichter-
 und -staatsanwaltsgesetzes und
 des Landespersonalvertretungsgesetzes aus
 Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie**

Vom 12. November 2020

Der Landtag hat am 11. November 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes

Das Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort »schriftlichen« die Wörter »oder elektronischen« eingefügt.

b) Folgender Absatz 2 a wird eingefügt:

»(2a) Der Vorsitzende des Richterrats kann alle oder einzelne Mitglieder des Richterrats sowie sonstige teilnahmeberechtigte Personen zur Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik an einer Sitzung zulassen, wenn

1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind und die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, und
2. der Richterrat geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Richterratsmitglieder sowie sonstige teilnahmeberechtigte Personen, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend.«

2. In § 28 Absatz 1 Satz 10 und § 29 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »schriftlichen« jeweils die Wörter »oder elektronischen« eingefügt.

3. § 44 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

»Beschlussfähig ist der Präsidialrat

1. der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern,
2. der übrigen Gerichtsbarkeiten bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.

Für die Sitzungen des Präsidialrats gilt § 22 Absatz 2 a entsprechend. Fasst der Präsidialrat Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren, so müssen sämtliche Mitglieder Gelegenheit zur Abstimmung erhalten.«

Artikel 2

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 12. März 2015 (GBl. S. 221), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:

»(1 a) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorsitzende des Personalrats alle oder einzelne Mitglieder des Personalrats sowie sonstige teilnahmeberechtigte Personen zur Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik an einer Sitzung zulassen, wenn

1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind und die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, und
2. der Personalrat geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Personalratsmitglieder sowie sonstige teilnahmeberechtigte Personen, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. § 38 Absatz 1 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Vorsitzende vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt.«

b) Folgender Absatz 3 a wird eingefügt:

»(3a) Bis 30. Juni 2021 findet Absatz 3 Satz 2 keine Anwendung.

2. In § 35 Absatz 4 Satz 3 wird nach der Angabe »§ 34 Absatz 1,« die Angabe »1 a,« eingefügt.

3. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:

»(1a) Bis 30. Juni 2021 findet Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung.«

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe »§ 34 Absatz 1,« die Angabe »1 a,« eingefügt.

Artikel 3

Weitere Änderungen des Landesrichter-
und -staatsanwaltsgesetzes

§ 22 Absatz 2 a Satz 1 des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende von Nummer 1 wird das Wort »und« gestrichen.
2. Am Ende von Nummer 2 wird der Punkt durch die Angabe », und« ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
 - »3. vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung nicht ein Viertel der Mitglieder des Richterrats unverzüglich nach Bekanntgabe der Absicht des Vorsitzenden zum Einsatz von Video- oder Telefonkonferenztechnik diesem gegenüber widerspricht.«

Artikel 4

Weitere Änderungen des
Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 12. März 2015 (GBl. S. 221), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 a Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende von Nummer 1 wird das Wort »und« gestrichen.
 - bb) Am Ende von Nummer 2 wird der Punkt durch die Angabe », und« ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
 - »3. vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung nicht ein Viertel der Mitglieder des Personalrats unverzüglich nach Bekanntgabe der Absicht des Vorsitzenden zum Einsatz von Video- oder Telefonkonferenztechnik diesem gegenüber widerspricht.«
 - b) Absatz 3 a wird aufgehoben.
2. § 36 Absatz 1 a wird aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.
- (2) Artikel 3 und Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.
- (3) Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 12. November 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. EISENMANN
BAUER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HERMANN

**Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher
Staatsverträge**

Vom 12. November 2020

Der Landtag hat am 12. November 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung
medienrechtlicher Staatsverträge

Dem zwischen dem 10. und 17. Juni 2020 unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Inkrafttreten, Bekanntmachungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Erste Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Für den Fall, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos wird, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 12. November 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN
 STROBL DR. EISENMANN
 BAUER DR. HOFFMEISTER-KRAUT
 LUCHA HERMANN

**Erster Staatsvertrag zur Änderung
 medienrechtlicher Staatsverträge
 (Erster Medienänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
 der Freistaat Bayern,
 das Land Berlin,
 das Land Brandenburg,
 die Freie Hansestadt Bremen,
 die Freie und Hansestadt Hamburg,
 das Land Hessen,
 das Land Mecklenburg-Vorpommern,
 das Land Niedersachsen,
 das Land Nordrhein-Westfalen,
 das Land Rheinland-Pfalz,
 das Saarland,
 der Freistaat Sachsen,
 das Land Sachsen-Anhalt,
 das Land Schleswig-Holstein und
 der Freistaat Thüringen
 schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Staatsvertrages zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird die Angabe »17,50« durch die Angabe »18,36« ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Angabe »71,7068« durch die Angabe »70,9842«, die Angabe »25,3792« durch die Angabe »26,0342« und die Angabe »2,9140« durch die Angabe »2,9816« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe »180,84« durch die Angabe »195,77« ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe »1,6« durch die Angabe »1,7« ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 »Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 beträgt die Finanzausgleichsmasse 1,8 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens.«

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (3) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 15. 6. 2020
 Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

München, den 16. 6. 20
 M. Söder

Für das Land Berlin:

Berlin, den 11. 06. 2020
 Michael Müller

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 10. 6. 2020
 D. Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 12. 06. 2020
 Andreas Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 15. 6. 2020
 Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 10. 6. 20
 V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Berlin, den 17.06.2020
Manuela Schwesig

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Vom 12. November 2020

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den 15.6.2020
Stephan Weil

Der Landtag hat am 12. November 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den 14.6.2020
Armin Laschet

Nach § 24 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S.384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S.910) geändert worden ist, wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den 12.6.2020
Malu Dreyer

»(2 a) Abweichend von Absatz 2 Sätze 2 und 3 sind bei der Landtagswahl am 14. März 2021 jeweils 75 Unterschriften erforderlich.«

Für das Saarland:
Saarbrücken, den 15.6.2020
Tobias Hans

Artikel 2

Weitere Änderung des Landtagswahlgesetzes

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den 16. Juni 2020
Michael Kretschmer

§ 24 Absatz 2 a des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Magdeburg, den 16.06.2020
Dr. Reiner Haseloff

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt am 15. März 2021 in Kraft.

»Erklärung Sachsen-Anhalts bei der Unterzeichnung: Sachsen-Anhalt hat sich am 12. März 2020 im Rahmen der MPK-Beschlussfassung enthalten. Diese Unterschrift dient dazu, die den 16 Länderparlamenten obliegende Entscheidung zu ermöglichen.«

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 12. November 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 12.6.20
Daniel Günther

STROBL

DR. EISENMANN

BAUER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HERMANN

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 16.6.2020
Bodo Ramelow

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Arbeitszeit und Urlaubsverordnung

Vom 12. November 2020

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 71 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 2 und Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914, 921) geändert worden ist,
2. § 8 des Landesrichter und staatsanwaltsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 1 und 3 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GBl. S. 1046, 1047) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Arbeitszeit und Urlaubsverordnung

Die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung vom 29. November 2005 (GBl. S. 716), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914, 923) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter »regelmäßige Arbeitszeit« durch die Wörter »Arbeitszeit in der Regel« ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Halbsatz 1 werden die Wörter »regelmäßige Arbeitszeit von« durch die Wörter »Arbeitszeit von in der Regel« sowie in Halbsatz 2 wird die Angabe »Abs.« durch das Wort »Absatz« ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter »regelmäßige Arbeitszeit« durch die Wörter »Arbeitszeit in der Regel« ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Ändert sich die Anzahl der in der Regel in der Kalenderwoche zu leistenden Arbeitstage während des Kalenderjahres, wird anlässlich der Änderung für jeden dadurch begründeten Zeitabschnitt der Anteil am Jahresurlaub anhand der Arbeitstage im jeweiligen Zeitabschnitt nach Maßgabe von Satz 1 ermittelt.«
 - cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

»Der Jahresurlaub ergibt sich in den Fällen des Satzes 2 aus der Addition der jeweiligen Urlaubsanteile aus den Zeitabschnitten. Urlaubsanteile aus einem Zeitabschnitt mit einer niedrigeren Anzahl der in der Regel in der Kalenderwoche zu leistenden Arbeitstage, die in einem Zeitabschnitt mit höherer Anzahl an

Arbeitstagen pro Kalenderwoche in Anspruch genommen werden, können in begründeten Einzelfällen entsprechend dem Verhältnis der höheren zur niedrigeren Anzahl an Arbeitstagen pro Kalenderwoche nachberechnet werden; sich durch die Nachberechnung ergebende Bruchteile eines Urlaubstages unter 0,5 sind abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.«

dd) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:

»Für noch nicht genommenen Erholungsurlaub aus Vorjahren gilt Satz 4 entsprechend.«

2. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »Schichtplan« die Wörter »oder in stehenden geschlossenen Einheiten sowie in Spezialeinheiten der Polizei« eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 4 wird die Angabe »Abs.« durch das Wort »Absatz« ersetzt sowie die Angabe »Satz 1« gestrichen.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter »§ 125 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 2« durch die Wörter »§ 208 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Absatz 2« ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe »§ 125« durch die Angabe »§ 208« ersetzt.

4. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort »vollen« gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter »einer Beurlaubung« durch die Wörter »eines Urlaubs ohne Bezüge« ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 werden die Angaben »Abs. 2 Nr. 2« jeweils durch die Wörter »Absatz 2 Satz 1 Nummer 2« ersetzt.
 - cc) In Nummer 5 werden nach dem Wort »Elternzeit« die Wörter »ohne Bezüge« eingefügt.

5. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

»Noch nicht genommener Erholungsurlaub aus mehreren Kalenderjahren wird in zeitlich aufsteigender Reihenfolge des Entstehens des Anspruchs verbraucht. Errechnet sich ein Urlaubsanspruch aus Zeitabschnitten mit unterschiedlicher Anzahl der in der Regel in der Kalenderwoche zu leistenden Arbeitstagen oder ist der Urlaubsanspruch in einem Zeitabschnitt mit einer höheren durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit entstanden, gelten Satz 1 und 2 mit der Maßgabe, dass anstelle des Kalenderjahres der jeweilige Zeitabschnitt tritt.«

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
- »(2) Nicht genommener Erholungsurlaub verfällt zum 30. September des nächsten Jahres, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt hätte genommen werden können; war dies bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich nicht möglich, verfällt er zum 31. März des übernächsten Jahres. Er verfällt nicht, solange es unterlassen wurde, die Beamtin oder den Beamten tatsächlich in die Lage zu versetzen, Erholungsurlaub in Anspruch zu nehmen; dies gilt insbesondere, wenn keine Aufklärung über den bestehenden Urlaubsanspruch und den Verfall desselben bei Nichtinanspruchnahme sowie die Aufforderung, den Erholungsurlaub zu nehmen, erfolgt. Für Erholungsurlaub, der nach Satz 2 nicht verfallen ist, gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Erholungsurlaub, der vor Beginn der Beschäftigungsverbote nach dem 4. Abschnitt oder der Elternzeit ohne Bezüge nicht genommen wurde, kann nach Ablauf der Beschäftigungsverbote oder nach Ende der Elternzeit ohne Bezüge im laufenden oder nächsten Kalenderjahr genommen werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.«
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5. Im neuen Absatz 5 werden die Wörter »die Amtschefin oder der Amtschef und« durch die Wörter »die über Organisationseinheiten stehenden leitenden Beamtinnen und Beamten sowie« ersetzt.
- e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 6 und 7.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8. Im neuen Absatz 8 wird die Angabe »Absatzes 3« durch die Angabe »Absatzes 5« ersetzt.
6. § 25 a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- »Vergütung für bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses nicht erfüllten Urlaubsanspruch«.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort »Erholungsurlaub« durch das Wort »Jahresurlaub« sowie die Wörter »wegen Dienstunfähigkeit infolge Krankheit« durch das Wort »sie« und die Wörter »nicht genommen werden konnten« durch die Wörter »tatsächlich nicht nehmen konnten« ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort »regelmäßigen« gestrichen und nach dem Wort »auf« die Wörter »in der Regel« eingefügt. Der »Punkt« am Ende von Satz 3 wird gestrichen und Satz 3 wird folgender Halbsatz angefügt:
- », bei einer Änderung der Anzahl der in der Regel in der Kalenderwoche zu leistenden Arbeitstage während des Kalenderjahres entsprechend anteilig für jeden dadurch begründeten Zeitabschnitt«.
- cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- »§ 21 Absatz 3 Satz 1 bis 3 und § 24 Absatz 3 bis 5 gelten entsprechend.«
- c) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- »Geht ein zu vergütender Urlaubstag auf den anteiligen Urlaubsanspruch aus einem Zeitabschnitt zurück, in dem bis zur Änderung der Arbeitszeit höhere Bezüge gezahlt wurden, tritt dieser Zeitpunkt an die Stelle der Beendigung des Dienstverhältnisses.«
7. In § 32 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort »sonstigen« das Wort »besonders« eingefügt.
8. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden folgende Wörter angefügt:
- »und Anwendungsbestimmungen «
- b) Es werden folgende Absätze 7, 8 und 9 angefügt:
- »(7) Mit Wirkung vom 13. Juni 2013 gilt, sofern zu diesem Zeitpunkt der Urlaub noch nicht verfallen ist, in der am 21. November 2020 geltenden Fassung
1. § 21 Absatz 3 Satz 1 bis 3 für die Ermittlung des Urlaubsanspruchs, wenn zu diesem Zeitpunkt oder später eine Verringerung der in der Regel in der Kalenderwoche zu leistenden Arbeitstage während des Kalenderjahres stattgefunden hat; führt die Anwendung der Vorschrift zu einem höheren Urlaubsanspruch als bisher ermittelt, können die zusätzlichen Urlaubstage im laufenden oder nächsten Kalenderjahr genommen werden;
2. § 25 a Absatz 1 hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen und § 25 a Absatz 2 hinsichtlich der Berechnung des Tagessatzes der Vergütung für einen Urlaubsanspruch, der aufgrund einer nach Verringerung der Anzahl der in der Regel in der Kalenderwoche zu leistenden Arbeitstage vorgenommenen Reduzierung bislang nicht vollständig erfüllt wurde, mit der Maßgabe, dass die Anspruchsvoraussetzungen durch die personalverwaltenden Stellen von Amts wegen innerhalb von sechs Monaten ab dem 21. November 2020 zu ermitteln und den bezügezahlenden Stellen mitzuteilen sind.
- (8) Mit Wirkung vom 6. November 2018 gilt für den Verfall von Urlaubsansprüchen bei nicht ordnungsgemäßer Aufklärung und Belehrung § 25 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 in der ab dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung, soweit Urlaub in dem konkreten Urlaubsjahr noch nicht in Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs-

anspruchs gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18. 11. 2003, S. 9) in Anspruch genommen wurde.

(9) Mit Wirkung vom 1. Januar 2014 gilt, sofern zu diesem Zeitpunkt der Urlaub noch nicht verfallen ist und die Anwendung der Vorschrift zu einem höheren Vergütungsanspruch als bisher ermittelt führt, § 25 a in der am 21. November 2020 geltenden Fassung. Die Anspruchsvoraussetzungen sind durch die personalverwaltenden Stellen von Amts wegen innerhalb von sechs Monaten ab dem 21. November 2020 zu ermitteln und den bezügelnden Stellen mitzuteilen.«

9. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Folgeänderung der Verordnung des Kultusministeriums zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesbeamtengesetz, nach dem Landesreisekostengesetz, der Landestrennungsgeldverordnung und dem Landesdisziplinalgesetz im Kultusressort

In § 6 der Verordnung des Kultusministeriums zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesbeamtengesetz, nach dem Landesreisekostengesetz, der Landestrennungsgeldverordnung und dem Landesdisziplinalgesetz im Kultusressort vom 5. Juni 2014 (GBl. S. 329), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 479, 480) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe »Absatz 3« in »Absatz 5« geändert.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 5 dieser Verordnung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

STUTT GART, den 12. November 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL DR. EISENMANN

BAUER UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT HERMANN

Siebte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 17. November 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385, 1386) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 17 der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. November 2020 (GBl. S. 959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 17

Verordnungsermächtigung zu Absonderungspflichten«.

2. Die Wörter »für Ein- und Rückreisende« werden durch die Wörter »zu Absonderungspflichten und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Pflichten und Maßnahmen« ersetzt.

3. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

»1 a. die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,«.

4. In Nummern 2 bis 4 wird jeweils die Angabe »Nummer 1« durch die Wörter »Nummern 1 oder 1 a« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 17. November 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL SITZMANN

DR. EISENMANN BAUER

UNTERSTELLER DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA HAUKE

WOLF HERMANN

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 17. November 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Staatsministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 18. November 2020 in Kraft.

Dreizehnte Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der eAkten-Verordnung

Vom 11. November 2020

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 298 a Absatz 1 Sätze 2 bis 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3205, ber. 2006 S. 431 und 2007 S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 der Subdelegationsverordnung Justiz (SubVOJu) vom 2. April 2019 (GBl. S. 109),
2. § 65 b Absatz 1 Sätze 2 bis 5 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2536), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248, 1275) geändert worden ist, in Verbindung mit § 28 SubVOJu,
3. § 55 b Absatz 1 Sätze 2 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 687), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1349) geändert worden ist, in Verbindung mit § 29 SubVOJu,
4. § 52 b Absatz 1 Sätze 2 bis 5 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 443, ber. S. 2262 und 2002 S. 679), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633, 2636) geändert worden ist, in Verbindung mit § 30 SubVOJu,
5. § 14 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, in Verbindung mit § 20 SubVOJu,
6. § 46 e Absatz 1 Sätze 2 bis 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 854, ber. S. 1036), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248, 1276) geändert worden ist, in Verbindung mit § 27 SubVOJu, und
7. § 110 a Absatz 1 Sätze 2 und 3, Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1350) geändert worden ist, in Verbindung mit § 63 SubVOJu:

Artikel 1

Die eAkten-Verordnung vom 29. März 2016 (GBl. S. 265), die zuletzt durch Verordnung vom 11. September 2020 (GBl. S. 713) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift und § 1 Satz 1 werden wie folgt geändert:
Nach dem Wort »Gerichten« werden jeweils die Wörter »und Staatsanwaltschaften« eingefügt.
2. § 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort »Gericht« werden die Wörter »oder der Staatsanwaltschaft« eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
»Elektronische Dokumente sowie sonstige Dateien und Informationen gelten als zur Akte genommen, wenn sie bewusst und dauerhaft in der elektronischen Akte gespeichert worden sind. In der elektronischen Akte werden zur Akte gebrachte elektronische Dokumente einschließlich zugehöriger Signaturdateien sowie sonstige zur Akte gebrachte Dateien und Informationen gespeichert. Elektronische Empfangsbekanntnisse sowie elektronische Formulare, die als strukturierte maschinenlesbare Datensätze übermittelt worden sind, werden als Datensätze in der elektronischen Akte gespeichert.«
 - b) Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
»Die nach Absatz 1 in der elektronischen Akte gespeicherten Inhalte müssen jederzeit zusätzlich als elektronische Dokumente im Format PDF/A wiedergegeben werden können; diese Dokumente bilden das Repräsentat. Das Repräsentat muss den gesamten zur Akte gebrachten Inhalt mit Ausnahme der nur für die Datenverarbeitung notwendigen Struktur-, Definitions- und Schemadateien wiedergeben. Soweit die Wiedergabe eines Inhalts technisch nicht möglich ist, ist ein entsprechender Hinweis in das Repräsentat aufzunehmen. An die Stelle von Signaturdateien treten im Repräsentat Vermerke über das Ergebnis der Signaturprüfung. Das Repräsentat muss druckbar, kopierbar und, soweit technisch möglich, durchsuchbar sein. Die Seiten des Repräsentats sind so zu nummerieren, dass sie eindeutig zitiert werden können.«
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort »gerichtsinterne« wird durch das Wort »interne« ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:
»Bei der elektronischen Aktenführung sind alle Daten vorzuhalten, die erforderlich sind, um den für die Übermittlung von elektronischen Akten vorgesehenen strukturierten maschinenlesbaren Datensatz im Dateiformat XML gemäß der jeweils anwendbaren und durch die Bundesregierung bekannt gemachten technischen Anforderungen an die Übermittlung elektronischer Dokumente und Akten zu erzeugen und die Bearbeitung zu unterstützen.

4. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort »richterlich« werden die Wörter »oder staatsanwaltlich« eingefügt.

5. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort »Gerichte« werden die Wörter »und Staatsanwaltschaften« eingefügt.

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

»§ 8

Barrierefreiheit

»Elektronische Akten und Verfahren zur elektronischen Aktenführung und -bearbeitung sollen technisch so gestaltet werden, dass sie, soweit technisch möglich, barrierefrei zugänglich und nutzbar sind.«

7. Der bisherige § 8 wird zu § 9.

8. Die Anlage (Gerichte mit elektronischer Aktenführung) wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort »Gerichte« die Wörter »und Staatsanwaltschaften« eingefügt.

b) Unter der Überschrift werden in Spalte 1 nach dem Wort »Gericht« die Wörter »oder Staatsanwaltschaft« eingefügt.

c) Unter III. A. werden unter der Zeile »Amtsgericht Rottweil« in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter »Bußgeldsachen einschließlich der Kostenbearbeitung, wenn von der Staatsanwaltschaft elektronisch geführte Akten elektronisch übermittelt wurden. Nicht erfasst ist das Vollstreckungsverfahren.« und in Spalte 3 die Angabe »25. November 2020« eingefügt.

d) Über IV. Sozialgerichtsbarkeit werden in der Spalte 1 die Wörter »Oberlandesgericht Stuttgart« gestrichen.

e) Unter III. C. Oberlandesgericht Stuttgart werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter »Rechts-

mittelverfahren in Bußgeldsachen, wenn von der Generalstaatsanwaltschaft elektronisch geführte Akten elektronisch übermittelt wurden.« und in Spalte 3 die Angabe »25. November 2020« eingefügt.

f) Unter V. Verwaltungsgericht Sigmaringen werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter »Verfahren nach dem Asylgesetz« und in Spalte 3 die Angabe »1. Januar 2021« eingefügt.

g) Es wird folgender Gliederungspunkt angefügt:

»VI. Staatsanwaltschaften

Staatsanwaltschaft Rottweil	Bußgeldsachen, die nach Einspruch an die Staatsanwaltschaft vorgelegt werden, wenn die Akte elektronisch übermittelt wurde. Nicht erfasst sind das Kosten- und das Vollstreckungsverfahren.	25. November 2020
Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart	Rechtsmittelverfahren in Bußgeldsachen, wenn von der Staatsanwaltschaft die Akte elektronisch übermittelt wurde.	25. November 2020«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 11. November 2020

WOLF

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Oberamtsrätin Ulrike Woche
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: ulrike.wocher@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
